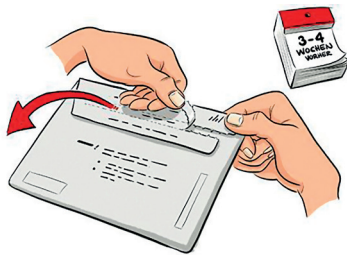
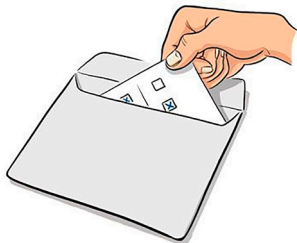


Anleitung für die briefliche Stimmabgabe

Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für die briefliche Stimmabgabe. Stellen Sie mit der korrekten Handhabung sicher, dass Ihre Stimmabgabe gültig ist und Ihre Stimme zählt!



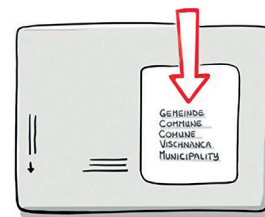
- 1 Zum Öffnen des Abstimmungskverts auf der Rückseite die Aufreisslasche von rechts nach links aufreissen.
- 2 Stimmrechtsausweis und Abstimmungsmaterial herausnehmen.



- 3 Ausgefüllte Stimm- oder Wahlzettel ungefaltet ins separate (kleinere) Stimmkuvert legen. Stimmkuvert zukleben.



- 4 Stimmrechtsausweis auf der Rückseite unterschreiben.
- 5 Stimmkuvert zusammen mit dem Stimmrechtsausweis ins (grosse) Abstimmungskuert legen. **Achtung:** Der Stimmrechtsausweis muss in Pfeilrichtung ins Kuvert geschoben werden, sodass die Pfeilrichtung auf dem Stimmrechtsausweis mit derjenigen auf dem Abstimmungskuert übereinstimmt.



- 6 Prüfen, ob die Adresse des Stimmbüros im Fenster ersichtlich ist:

Gemeindeverwaltung
zuhanden des Stimmausschusses
Administration communale
à l'Intention du bureau électoral
3038 Kirchlindach

Das Kuvert steht auf dem Kopf, damit bei der maschinellen Verarbeitung durch die Post auf der noch freien Unterseite ein Gascode aufgedruckt werden kann.



- 7 Gummierte Lasche des Abstimmungskverts anfeuchten und zukleben. Rechtzeitig frankieren und der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeinde Kirchlindach einwerfen. Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach erfolgt um punkt 12:00 Uhr am Abstimmungs- und/oder Wahlsonntag.

Ungültigkeit der Stimmabgabe

- Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- ein anderes als das amtliche Antwortkuvert verwendet wird oder dieses nicht zugeklebt ist,
 - die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt,
 - das Antwortkuvert mehr als einen Stimmrechtsausweis enthält,
 - das Antwortkuvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft.

Strafbestimmungen

Wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Artikel 282 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Artikel 282^{bis} 398 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Öffnungszeiten des Stimmlokals

Sie können die Unterlagen zur Abstimmung und/oder Wahl auch persönlich an der Urne abgeben. Am Abstimmungs- und/oder Wahlsonntag ist das Stimmlokal der Gemeinde Kirchlindach wie folgt geöffnet:

Abstimmungs- und/oder Wahlsonntag

10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Standort

Schulanlage Herrenschwanden
Halegasse 9, 3037 Herrenschwanden

An der Urne ist nur die persönliche Stimmabgabe möglich (keine Stellvertretung und keine briefliche Stimmabgabe). Zudem ist nach Schliessung des Stimmlokals (punkt 12:00 Uhr) die Stimmabgabe nicht mehr gestattet.

Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

T 031 828 21 21
M gemeinde@kirchlindach.ch
W kirchlindach.ch

